

GEBÜHRENVERORDNUNG ZUM GESTZT ÜBER DIE ABFALLENTSORGUNG DER GEMEINDE ZUOZ

Gestützt auf Art. 20 und 21 des Abfallgesetzes der Gemeinde Zuoz erlässt der Gemeinderat folgende Gebührenverordnung:

1. Grundgebühren

Art. 1, Definition

Die Taxen für die Kehrichtbeseitigung werden so festgesetzt, dass die direkten und allfällige durch Kehrichtsack- und weitere Gebindegebühren nicht gedeckte indirekten Ausgaben der Gemeinde gedeckt werden. Der Totalbetrag der Summe der direkten und allfällig nicht gedeckten indirekten Kosten des Betriebsjahres wird durch die festgelegten Einheiten, gemäss Art. 2 und 3 dieser Verordnung geteilt.

Art. 2, Einheiten der Grundgebühr

Die Einheiten der Grundgebühr werden wie folgt festgelegt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | für jeden Haushalt mit einer Einzelperson
(Ein Haushalt besteht aus einer Wohnung mit einem oder mehreren Zimmern und einer Kochstelle). | ½ Einheit |
| b) | für jeden Haushalt mit zwei oder mehreren Personen | 1 Einheit |
| c) | für Beherbergungsbetriebe mit öffentlicher Wirtschaft | |
| | 6 Betten | 1 Einheit |
| | 12 Sitzplätze | 1 Einheit |
| d) | für Beherbergungsbetriebe ohne öffentliche Wirtschaft,
Internatsschulen, Wohnheime, sowie für vermietete Zimmer | |
| | 3 Betten | ½ Einheit |
| | 6 Betten | 1 Einheit |
| e) | für Gastwirtschaftsbetriebe (Restaurants, Cafés, etc.)
ohne Beherbergungsmöglichkeit | |
| | 6 Sitzplätze | 1 Einheit |

Separate Wohnungen von Direktoren, Lehrern, Leitern etc. werden gemäss Art.2 Abs. b) berechnet.

In jedem Betrieb werden auch die Betten von Angestellten berechnet, sofern diese nicht einen eigenen Haushalt führen.

Art. 3

Für alle Büros, Handwerks-, Gewerbe- und Industriebetriebe, namentlich Ladengeschäfte, Kioske, Werkstätten und Magazine setzt der Gemeinderat die Einheiten fest.

2. Mengenabhängige Gebühren

Art. 4

Die Höhe der Sack- und weiterer Gebindegebühren werden vom Gemeinderat auf der Grundlage der jeweils gültigen Ansätze des ABVO festgelegt.

3. Inkraftsetzung

Art. 5

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Gesetz über die Abfallentsorgung der Gemeinde Zuoz in Kraft.

Angenommen anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 24. Januar 2001.

Für den Gemeinderat

Der Präsident Der Aktuar
H. Masüger

R. Angerer